Fundstellen		Änderung bzw. Erläuterung
ZTV-SA 97	**RSA 21**	
Zu 6.14	ARS Nr. 24/2021, Abs. III	Zur Beleuchtung der Arbeitsstelle(n) heißt es im Einführungserlass der RSA 21: „III. Wenn es erforderlich ist, den Arbeitsbereich von Arbeitsstellen aufgrund der durchzuführenden Arbeiten zu beleuchten, bitte ich bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine Fortschreibung der ‚Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen' (ZTV-SA), die nachfolgenden Regelungen in den Bauverträgen zu vereinbaren: ‚Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszulegen, dass Flimmern und Stroboskopeffekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren. In Arbeitsstellen von längerer Dauer kann durch die Beleuchtungsanlage ebenfalls eine Beleuchtung des Verkehrsbereiches erzeugt werden. Wenn die mittlere Fahrbahnleuchtdichte des Verkehrsbereichs mindestens 0,75 cd/m² beträgt und die Beleuchtung in dunkler Umgebung endet, ist mithilfe von zusätzlichen Leuchten besonders am Ende der beleuchteten Arbeitsstelle eine Adaptationsstrecke von mindestens 50 m vorzusehen. Um eine Blendung zu vermeiden, darf die Schwellenwerterhöhung maximal 15 % innerhalb des Verkehrsbereiches betragen.' Für diese Arbeitsstellen ist eine Planung auf der Grundlage eines Datenblattes des Herstellers der Beleuchtungsanlage vorzunehmen, welches Empfehlungen zur Umsetzung einer anforderungskonformen Anordnung der Beleuchtungsanlage gibt. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten-Beleuchtung (ASR A3.4) sind zu beachten. Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer kann auf Messtechnik und damit auf die Adaptationsstrecken verzichtet werden."
Zu 6.15 (3) und (5)	A.3.5.4 (9)	Der „kleine Blinkpfeil" heißt jetzt „blinkender Ankündigungspfeil".
Zu Anhang 1	Regelpläne Teile B, C und D	Alle Regelpläne sind überarbeitet und zum Teil auch um weitere Pläne ergänzt worden, unter anderem um folgende Regelpläne in den Teilen C und D: – bei Landstraßen für Arbeitsstellen mit nicht befahrbarer Fläche (Regelplan C II/AmS 1) bzw. mit örtlich fortschreitenden Arbeiten am Fahrbahnrand (Regelplan C II/AmS 3) – bei Autobahnen für Nachtbaustellen (Regelpläne D IV).
Zu Anhang 2	–	Es gilt die DIN 18299:2019-09.

Erforderliche Änderungen und Erläuterungen zu den ZTV-SA 97 aufgrund geänderter Regelwerke, insbesondere durch die RSA 21

(Stand Juli 2023)

Fundstellen		Änderung bzw. Erläuterung
ZTV-SA 97	**RSA 21**	
Zu 2 (6)	A.1.1 (5)	Arbeitsstellen von längerer Dauer sind Arbeitsstellen, die in der Regel mehr als 24 Stunden durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.
Zu 2 (7)	A.1.1 (6)	Arbeitsstellen von kürzerer Dauer sind Arbeitsstellen, die in der Regel nicht länger als 24 Stunden bestehen. Maßgeblich ist dabei, wie lange die arbeitsstellenbedingte Verkehrsführung besteht, unterschieden in Tagesbaustellen [RSA 21, A.1.1 (7)] und Nachtbaustellen [RSA 21, A.1.1 (8)].
Zu 4.3 (2)	A.5	Leitwände sind nicht mehr anzuwenden.
Zu 4.4 (1)	–	Die RSA 21 sind zugrunde zu legen.
Zu 5.3	–	Es gelten generell die ZTV-M.
Zu 5.6.1 (1)	A.3.5.2	Die Gestaltung der Vorwarnanzeiger muss den RSA 21, A.3.5.2 entsprechen.
Zu 5.6.1 (2) und (4)	A.3.5.2	Die „Vorwarntafeln" heißen jetzt „Vorwarnanzeiger".
Zu 5.6.1 (3) und (5)	–	Warnwinkebaken sind in den RSA 21 nicht mehr vorgesehen und daher nicht mehr anzuwenden.
Zu 5.6.1 (7)	A.3.5.4 (9)	Der „kleine Blinkpfeil" heißt jetzt „blinkender Ankündigungspfeil".
Zu 5.6.3 (1)	A.3.5.5	Warnfahnen müssen in der Gestaltung den RSA 21, A.3.5.5 entsprechen. Die Kennzeichnung von Geräten mit Warnfahnen ist nicht mehr anzuwenden.
Zu 5.6.4	–	Warnbänder sind in den RSA 21 nicht mehr vorgesehen und daher nicht mehr anzuwenden.
Zu 5.10.5 (und 6.11.3 (1))	A.3.4.2 (4)	Die mobile Absturzsicherung ist entfallen. Die entsprechend gestaltete Verkehrseinrichtung heißt jetzt „Absperrschrankengitter", hat aber nicht mehr die in den ZTV-SA 97, 6.11.3 (1), 6. Spiegelstrich benannten Einsatzgebiete, sondern wird generell für Absperrungen im innerörtlichen Bereich gefordert.
Zu 6.1 (5)	A.11.1 (4)	„Zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrs ist ein Mindestabstand von 0,5 m zum Verkehrsbereich (vgl. Bild A-1) einzuhalten, wenn im Bereich der dem Verkehr zu entziehenden Fläche ein Absatz (z. B. Fräskante, Grabenkante) vorgesehen ist. Das Primat der Festlegung des notwendigen Verkehrsbereiches gegenüber der Festlegung der dem Verkehr zu entziehenden Flächen bleibt hiervon unberührt."
Zu 6.2.2 (1a)	A.2.2 (1a)	Außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen sind Verkehrszeichen immer in einer Mindesthöhe von 2,20 m zwischen Unterkante Verkehrszeichen und Boden (Fahrbahnoberkante) anzubringen.
Zu 6.2.2 (2b)	A.2.2 (2b)	Die Reduzierung der Aufstellhöhe außerorts bei mehrstreifigen Straßen gilt nur noch unter der Bedingung, dass es sich um Gefahr- oder Vorschriftzeichen handelt. Das entsprechende Maß bei Richtzeichen und Zusatzzeichen beträgt 1,00 m.
Zu 6.2.2 (2c)	A.2.2 (2c)	Die Reduzierung der Aufstellhöhe auf 0,60 m gilt nur noch für Verkehrszeichen, die an Fahrzeugen angebracht sind.
Zu 6.3, Tabelle 4	A.2.6 (9), Tabelle A-2	Die Spalte für Autobahnen ist entfallen.
Zu 6.3.2 (1d)	A.2.6 (8)	„Bei Änderungen der durch weiße Pfeilzeichen (Zeichen 297) vorgegebenen Fahrtrichtungen im Arbeitsstellenbereich gilt Folgendes: – Ungültige weiße Pfeilzeichen sind auszukreuzen oder ausnahmeweise zu entfernen und durch vorübergehend gültige gelbe Pfeilzeichen zu ersetzen. – Entfallen einzelne Fahrtrichtungen, können die ungültigen Teile der weißen Pfeilzeichen gelb ausgekreuzt werden. – Ergänzungen der weißen Pfeilzeichen sind nicht zulässig."
Zu 6.4 (2)	A.3.4.2 (4)	„Absperrschranken, auch in Verbindung mit Tastleisten für Blinde", heißen jetzt „Absperrschrankengitter".
Zu 6.4 (4)	A.3.4.3 (2) und (3)	Leitbaken (Zeichen 605-10 und -20) müssen so aufgestellt werden, dass die schrägen Schraffen zum Verkehrsbereich hin abfallen. Bei Leitbaken gemäß Zeichen 605-11 und -21 muss die Pfeilspitze des Verkehrszeichenbildes zum Verkehrsbereich weisen. Sie müssen so aufgestellt werden, dass das Leitbakenblatt etwa senkrecht zur Verkehrsrichtung steht. Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken muss mindestens 0,25 m betragen, sofern Markierungen vorhanden sind. Leitbaken sollen innerhalb eines Abschnitts (Längs-, Querabsperrung) mit einheitlichem Verkehrszeichenbild angeordnet werden.

Fundstellen		Änderung bzw. Erläuterung
ZTV-SA 97	**RSA 21**	
Zu 6.5	A.3.5.4 (6)	Zusätzlich gilt jetzt: „Bei Längsabsperrungen im Geh- und baulich angelegten Radwegbereich dürfen nur Rundstrahler (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht eingesetzt werden. Radfahrstreifen sind wie Fahrbahnen zu sperren.“
Zu 6.6	–	Warnbänder sind in den RSA 21 nicht mehr vorgesehen und daher nicht mehr anzuwenden.
Zu 6.11.1 (1), Tabelle 5 und Bild 2	ARS Nr. 18/1999, Tabelle 5 und Bild 2	Tabelle 5: Geeignete transportable Schutzeinrichtungen

Einsatzbereiche gemäß Bild 2		*Maßgebliche Fahrzeugart*	*Nachgewiesene Aufhaltestufe gemäß DIN EN 1317-2*	*Nachgewiesene Stufe des Wirkungsbereichs*
Bez.	*Standort der Schutzeinrichtung*			
A	*zwischen Arbeitsstelle und ankommendem Verkehr*	*Pkw*	*≥ T2*	*≤ W4*
		Lkw	*≥ H1*	*der Örtlichkeit angepaßt (≤ W8)*
B	*zwischen Arbeitsstelle und parallel fließendem Verkehr*	*Pkw*	*≥ T1*	*≤ W3*
		Lkw	*≥ T3*	*der Örtlichkeit angepaßt (≤ W8)*
C	*zwischen Arbeitsstelle und abfließendem Verkehr*	*keine Schutzeinrichtung erforderlich*		
D	*zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen*	*Pkw*	*≥ T1*	*≤ W3*
		Lkw	*≥ T3*	*≤ W4*
E	*zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen im Überleitungsbereich*	*Pkw*	*≥ T2 1)*	*≤ W4*
		Lkw	*≥ H1 2)*	*≤ W4*

...

1 Ist ein Pufferbereich nach RSA Teil D 2.3.0 Absatz 2 vorgesehen, kann der Wirkungsbereich auf W5 vergrößert werden. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren können Systeme mit der Aufhaltestufe H1 ≤ W6 ersatzweise für Systeme mit den Anforderungen T2 ≤ W4 eingesetzt werden.

2 Solange die Anforderungen H1 ≤ W4 aufgrund des aktuellen Stands der Technik nicht erfüllbar sind, können alternativ Systeme mit der Aufhaltestufe H1 ≤ W6 oder T3 ≤ W4 eingesetzt werden.

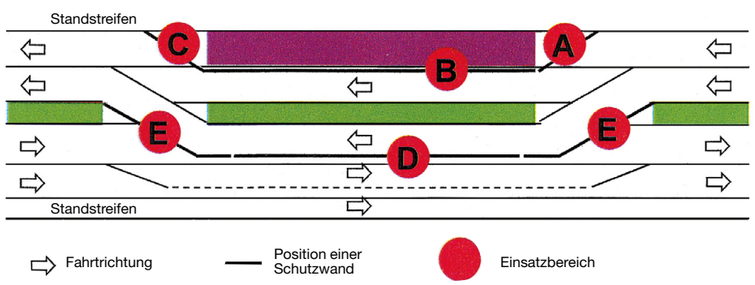

Bild 2: Einsatzbereiche für transportable Schutzeinrichtungen auf zweibahnigen Straßen

Fundstellen		Änderung bzw. Erläuterung
ZTV-SA 97	**RSA 21**	
Zu 6.11.3 (1)	–	Die Spiegelstrichaussagen können wegen des Wegfalls der mobilen Absturzsicherung so nicht mehr angewendet werden. Die folgenden Aussagen werden künftig dazu erwartet: Bis 1,00 m Absturztiefe können Absperrschrankengitter genutzt werden, die miteinander zu verbinden und so aufzustellen sind, dass sie bei einem Anprall von Personen nicht umfallen. Ab 1,00 m Absturztiefe muss eine Absturzsicherung eine Mindesthöhe von 1,30 m über Oberkante Boden haben. Dies können sein: – Absperrschrankengitter mit modifizierter Höhe von min. 1,30 m und entsprechender Standsicherheit – Bauzaun gemäß ZTV-SA 97, 5.10.10 mit Standsicherheit analog DIN 4420, Teil 1 (horizontale Lasten) – Verbau in einer Höhe von min. 1,30 m.
Zu 6.12, Tabelle 6	A.8, Tabelle A-3	**Tabelle A-3: Anforderungen**[1)]

Art	Aufstellung	Kenn-zeichnung	Schutz-einrichtung
Dach-, Fassaden- und Abbrucharbeiten an Bauwerken	2)	8)	12), 13), 14)
Bau-, Werkstatt-, Toilettenwagen usw.	3), 4)	9)	
Container, Wechselbehälter	3), 4), 5)	9), 10)	
Hubarbeitsbühnen	3), 6)		12), 14), 15)
Autokrane	5), 7)		14)
Aufzüge, Schrägaufzüge	3)		12), 13), 15)
Bauzäune, Gerüste, Durchlaufgerüste, Fußgängertunnel	3)	11)	12), 15)
Schuttrutschen			12), 13), 15)

1) In der Regel ist eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 erforderlich. Bei Überschreitung zulässiger Achslasten oder Gesamtmassen kann zusätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erforderlich sein.

2) Nur wenn aus Platzgründen oder wegen der Höhe der Bauwerke eine ausreichende Sicherheit nicht gewährleistet erscheint, darf öffentlicher Verkehrsraum zur Verfügung gestellt werden.

3) Auf Geh- oder Radwegen nur, wenn dadurch die nach RSA geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können (siehe hierzu insbesondere auch Teil B, Abschnitt 2.4.2).

4) Auf Fahrbahnen nur, wo Parken im Allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist.

5) Wenn 3), 4) oder 6) nicht erfüllt sowie die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind, Kennzeichnung wie Arbeitsstelle:
   – Breite größer als 2,50 m oder Länge größer als 8 m,
   – Aufstellung innerorts auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) oder auf Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen in einer Richtung.

6) Auf Geh- oder Radwegen bei einer tatsächlichen Gesamtmasse von mehr als 2,8 t grundsätzlich nicht zulässig.

7) Auf Geh- oder Radwegen grundsätzlich nicht.

8) Wenn 2) oder 3) nicht erfüllt oder sonst Auswirkungen auf den Straßenverkehr zu besorgen sind, Kennzeichnung und Absicherung wie Arbeitsstelle.

9) Kennzeichnung aller vertikalen Kanten der Seiten- und Stirnflächen (je eine rot-weiße Warneinrichtung mit retroreflektierender Folie der Reflexionsklasse RA2 gemäß DIN 67520 von mindestens 14,1 cm × 70,5 cm, Schraffur zum Verkehrsraum fallend).

10) Entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 (VkBl. 1982, S. 186, ergänzt durch VkBl. 1984, S. 23), ist zusätzlich ein Namensschild (Anschrift, Telefonnummer) oder eine entsprechende Aufschrift erforderlich.

11) Kennzeichnung vertikaler Kanten mit kleinen Leitbaken (50 cm × 12,5 cm) oder rot-weißer Warneinrichtung.

12) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind Verkehrsteilnehmer, parkende Fahrzeuge sowie eventuell vorhandene Warenauslagen gegen Staub, Wasser, andere Flüssigkeiten und fallende feste Gegenstände oder Bauteile ausreichend zu schützen.

13) Gegebenenfalls sind Bauzäune oder andere geeignete Schutzeinrichtungen wie Durchlaufgerüste oder Fußgängertunnel vorzuschreiben.

14) Gegebenenfalls sind Warnfahnen zu verwenden (Einsatz erfolgt durch einen Warnposten).

15) Über Geh- und Radwegen ist über die volle Breite eine lichte Höhe von 2,20 m einzuhalten.